

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 37

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

15. September 1883.

Nr. 37.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „**Jenny Schwab, Verlagsbuchhandlung in Basel**“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

**Inhalt:** Die Landwehrfrage. — Die Landesausstellung in militärischer Beziehung. (Fortsetzung.) — U. Wille: Gefechtsmethode für die schweizerische Feldartillerie. — Ueber die Bewaffnung, Ausbildung, Organisation und Verwendung der Reiterei. — F. v. Köppen: Wollte in Kleinasien. — Ueberlegung der bewaffneten Macht Oesterreich-Ungarns. — Eidgenossenschaft: Bundesbeschluss betreffend Bewilligung der für die Beschaffung von Kriegsmaterial für das Jahr 1884 erforderlichen Kredite. Bundesbeschluss betreffend die Frage der Anschaffung von Positionsartillerie. Regulativ über die Benutzung der vom Tramway befahrenen Straßen durch Truppen des Waffenplatzes Zürich. † Oberst Richard LaRiccia. — Ausland: England: General Sir Clinton Summons über die Armee. — Verschiedenes: Entlastend von Melch.

## Die Landwehrfrage.

Ein Artikel, betitelt: „Die Landwehr“, welcher im Augustheft der Artillerie-Zeitschrift erschienen ist, hat in der Tagespresse viel Staub aufgewirbelt und in den Kreisen der Landwehroffiziere große Entrüstung verursacht.

Ist diese Entrüstung gerechtfertigt? Dies ist eine Frage, welche wir heute ruhig untersuchen wollen.

Das Gesetz über die Militärorganisation von 1874 legte allen Werth auf die Ausbildung des Auszuges; die Landwehr wurde unter das alte Eisen geworfen. Für dieselbe waren keine Wiederholungskurse vorgesehen. Doch eine Truppe, welche nicht mehr geübt wird, verliert alle militärische Leistungsfähigkeit. Auf ihre Mitwirkung bei einer militärischen Unternehmung zu zählen, wäre Selbsttäuschung.

Viele Offiziere traten nach der Militärreorganisation, gerade in der Zeit in die Landwehr über, wo sie anfangen brauchbar zu werden; sie erkannten das Werthlose der eintägigen Inspektionen und da im Kriege neben der Ausbildung (welche in einer Milizarmee nicht auf den Grad wie in stehenden Heeren gebracht werden kann) auch die Zahl der Streiter in die Waagschale fällt, so erschienen in der Presse zahlreiche Anregungen, welche zeitweise Uebungen der Landwehr verlangten.

Diese fanden bei dem Volke Anklang und zwar um so mehr als Letzteres schon längst nicht mehr an die Unfehlbarkeit der Militärorganisation von 1874 glaubte, welche es seiner Zeit mit Freuden begrüßt hatte.

Der jetzige Chef des eidgenössischen Militärdepartements theilte die Ansicht; nachdem es ihm gelungen war, bedeutende Ersparnisse im militärischen Haushalt einzuführen, glaubte er, daß etwas

für die Ausbildung und Einübung der Landwehr geschehen könne. Auf seinen Antrag brachte der h. Bundesrath eine Botschaft an die Bundesversammlung und legte dieser den Entwurf zu einem Gesetz über Landwehr-Wiederholungskurse vor. Dieser Entwurf wurde, soweit wir uns erinnern, ohne Widerstand und Aenderungen angenommen. Durch Bundesgesetz vom 8. Juni 1881 wurde die Landwehr wieder zu Ehren gezogen. Kurze Uebungen, die allerdings in großen Zwischenräumen stattfinden, zeigten, daß man der Landwehr doch noch eine Rolle bei der Vertheidigung des Vaterlandes zuzuthellen beabsichtige und ihr noch eine militärische Bedeutung beilege.

Es ist möglich, daß die festgesetzten Uebungen der Landwehr ungenügend waren, doch war wenigstens wieder ein Anfang gemacht. Die Möglichkeit weiterer Verbesserungen war nicht ausgeschlossen. „Ce n'est que le premier pas qui coûte.“

Die Freude über die Errungenschaft war groß und wir gestehen, wir haben dieselbe getheilt. Wir hatten es als einen Mißgriff der Militärorganisation von 1874 betrachtet, daß dieselbe die drei Aufgebote, in welche unsere Armee früher eingetheilt war, aufhob und bei der Reduktion auf zwei Aufgebote das zweite ganz vernachlässigte. Uebungen der Landwehr schienen uns nothwendig, da bei Besetzung von Schanzen, Brückenköpfen u. s. w. die Landwehr gute Dienste leisten konnte. Durch Verweigerung der Landwehrruppen zu solchen Zwecken blieb der ganze Auszug zu den Operationen verfügbar. Auf diesen Vortheil freiwillig zu verzichten, schien uns nicht gerechtfertigt.

Die Einübung der Landwehr auf den Augenblick des Hereinbrechens ernstest Ereignisse zu versparen, schien uns nicht statthaft. Was man in der langen Muße des Friedens vernachlässigt und versäumt hat, auf das darf man in der Noth nicht zählen.